OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701342/2/KLi

Datum:
Linz, 22. Oktober 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. September 2021 des A A, x / Büro und Wohngebäude, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr, vom 17. August 2021, GZ: San-390/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. August 2021, GZ: San-390/20, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen von § 5 Abs. 1 Z 4 der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 566/2020 iVm § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 und § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF (Spruchpunkt 1) und § 6 Abs. 1 Z 3 der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 566/2020 iVm § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 und § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF (Spruchpunkt 2) vorgeworfen. Gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde eine Geldstrafe von 800 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden (Spruchpunkt 1) bzw. eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt. Ferner wurde dem Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die mit 18. September 2021 datierte und an diesem Tag um 23:24 Uhr per E-Mail versendete Beschwerde, in der der Bf vorbringt, der gegen ihn erhobene Tatvorwurf treffe nicht zu. Es seien vier Kunden und zwei Mitarbeiter anwesend gewesen, die verwechselt worden seien. Die Abstandsregelungen seien eingehalten worden und alle hätten eine MNS-Maske aufgehabt. Er bitte darum die Strafen nochmals zu überarbeiten-

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 11. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender S A CH V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Straferkenntnis vom 17. August 2021, GZ: San-390/20, wurden dem Bf Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes vorgeworfen und Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

II.2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf entsprechend dem im Behördenakt einliegenden Rückschein am 19. August 2021 durch persönliche Übernahme zugestellt.

II.3. Nachdem die Zustellung am 19. August 2021 erfolgte, endete die 4-wöchige Rechtsmittelfrist am 16. September 2021.

Nach dem im Behördenakt einliegenden E-Mail, mit dem die Beschwerde versendet wurde, wurde diese am Samstag, 18. September 2021, um 23:24 Uhr, per E-Mail versendet und langte am Montag, 20. September 2021, bei der belangten Behörde ein.

II.4. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Straferkenntnis hat u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Stadt Steyr, 4400 Steyr, Stdtplatz 27, Fachabteilung für Zentralverwaltung schriftlich, per Fax (Telefaxnummer: 07252/575-385) oder per e-mail (office@steyr.gv.at) in einem zu den Microsoft Office Produkten kompatiblen Format (vorzugsweise Word oder als PDF-Dokument) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen."
[Hervorhebungen im Original]

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere das angefochtene Straferkenntnis vom 17. August 2021, den Rückschein über die Zustellung durch persönliche Übernahme am 19. August 2021 und die Beschwerde vom 18. September 2021 sowie den Nachweis über die Versendung der Beschwerde am Samstag, 18. September 2021, 23:24 Uhr.

III.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

IV.2. Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde dem Bf am 19. August 2021 durch persönliche Übernahme rechtswirksam zugestellt wurde.

Bereits am 19. August 2021 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 16. September 2021 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit E-Mail am 18. September 2021 versendete Beschwerde offenkundig verspätet.

V.2. Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Straferkenntnisses und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch persönliche Übernahme des Straferkenntnisses mit Beginn der Abholfrist am 19. August 2021 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde vom 18. September 2021.

V.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer